



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
20/2021 (10. Mai 2021)

**Erste Änderung der Ordnung zur Durchführung der Wahlen
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Hochschulwahlordnung – HWO)**

vom 10. Mai 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 6. Mai 2021 die folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Hochschulwahlordnung – HWO) wird wie folgt geändert/ergänzt (gelb unterlegt):

- 1. § 35 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen“ wird am Ende von Abs. 2 wie folgt ergänzt:**

§ 35 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

(2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 20, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3 a EAnpG ersetzt werden. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben, eingescannt und über den von der Hochschule vergebenen persönlichen E-Mail-Account an die Wahlleitung elektronisch übermittelt wird.

- 2. Ein neuer Teil II „Online-Wahlen“ wird am Ende der Satzung eingefügt:**

Teil II „Online-Wahlen“

Erweiterung der Wahlordnung für die Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen (Erweiterung HWO-Online-Wahlordnung)

§ 1

Durchführung der Gremienwahlen als Online-Wahlen

Die Rektorin oder der Rektor kann festlegen, dass die Gremienwahlen sowie ggf. erforderlich werdende Wiederholungswahlen als Onlinewahlen durchgeführt werden.

In diesem Fall müssen die Onlinewahlen unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung für Online-Wahlen entsprechend.

Eine Briefwahl scheidet bei einer Online-Wahl grundsätzlich aus.

§ 2 Bekanntgabe

Die Entscheidung, dass die Gremienwahlen als Onlinewahlen durchgeführt werden, sowie die erforderlichen Hinweise für die Stimmabgabe sind in der Wahlbekanntmachung amtlich bekanntzumachen.

§ 3 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen für Online-Wahlen und eingesetzte Systeme

(1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das eingesetzte elektronische Wahlsystem den jeweiligen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte

des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht, und die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz sicherstellt. Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierearm zu gestalten. Die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl muss auch wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen möglich sein.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis mit Klarnamen auf verschiedener Serverhardware geführt. Das Wählerverzeichnis mit Klarnamen wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.

(3) Die eingesetzten Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler in elektronischer Form zu bestätigen. Die Verantwortung für den Einsatz geeigneter Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 obliegt den Wählerinnen und Wählern.

(7) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

§ 4 Vorbereitung der Online-Wahl

(1) Das Wählerverzeichnis muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das Wählerverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen.

(2) Stimmzettel müssen in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Darstellung und Inhalt des Online-Stimmzettels richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen; Abweichungen dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel darf darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, insbesondere keine Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. Der Online-Stimmzettel muss so erstellt sein, dass eine wahlberechtigte Person durch das Online-Wahlsystem nicht beeinflusst werden kann.

(3) Die Online-Wahl ist gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung für den von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Wahlzeitraum einzurichten.

(4) Der Wahlausschuss hat vor der Freigabe des Online-Wahlsystems für die Durchführung der konkreten Online-Wahl die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Wahlordnung zu prüfen, insbesondere, ob

1. der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase nach den Vorgaben der Wahlbekanntmachung gesetzt sind,
2. der Online-Stimmzettel den Vorgaben entspricht,
3. das Wählerverzeichnis ordnungsgemäß in das Online-Wahlsystem übertragen wurde,
4. die elektronische Wahlurne leer ist,

5. die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems funktionsfähig, vollständig und sachlich richtig sind,

6. das Online-Wahlsystem im Wahlverlauf nicht mehr veränderbar ist,

7. die Anwendungs- und Systemprotokolle aktiviert sind,

8. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl im Online-Wahlsystem eingerichtet sind und

9. die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Tests und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind.

Die Freigabe durch den Wahlausschuss erfolgt, wenn die Prüfung beanstandungsfrei bestanden wurde. Nach der Freigabe dürfen keine Veränderungen des Online-Wahlsystems mehr durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung über die Freigabe sind in einer Niederschrift des Wahlausschusses zu protokollieren.

§ 5 Durchführung der Online-Wahl

(1) Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl abgeben. Eine Stimmabgabe darf nur Wahlberechtigten möglich sein, die noch keine Stimme per Online-Wahl abgegeben haben.

(2) Die Stimmabgabe ist im Wahlzeitraum ab dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin möglich und endet zu dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Sie sind durch das Online-Wahlsystem über den Zeitablauf zu informieren. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und alle Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet werden. Die Aktivierung und die Deaktivierung des Online-Wahlsystems darf erst nach Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses erfolgen. Die Autorisierungen sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

(3) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

(4) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Hochschule. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.

(7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen

und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert. Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.

(8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt.

(9) Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 34 zur Wiederholung der Wahl Anwendung. Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

§ 6 Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl

(1) Vor der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren und dass das Online-Wahlsystem nach Freigabe nicht verändert oder unterbrochen wurde.

(2) Nach Abschluss der Prüfung gemäß Absatz 1 wird die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss eingeleitet. Eine Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst der Wahlausschuss eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie die Erstellung einer Übersicht der folgenden Ergebnisdaten für jeden Wahlbereich und jede Wählergruppe:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,

2. die Zahl der gültigen Online-Stimmzettel,

3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel,

4. die Zahl der insgesamt abgegeben gültigen Online-Stimmen,

5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Online-Stimmen,

6. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Online-Stimmen sowie

7. die Wahlbeteiligung.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis der Online-Wahl ist in die Wahlniederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.

(4) Die Richtigkeit der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses ermöglichen.

(5) Das nach Absatz 3 Satz 1 festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrundeliegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahl Daten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.

(6) Für die Ermittlung der Verteilung der Sitze gilt § 31 und folgende der Wahlordnung.

§ 7 Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Online-Wahlunterlagen

(1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs zu kontrollieren und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Online-Wahl zu bestätigen. Er ist befugt, auf alle hierfür erforderlichen Daten und Dokumente und insbesondere auf alle Wahl Niederschriften, die Wahldaten und die vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zuzugreifen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wahlzeitraums in geeigneter Weise hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

(3) Im Hinblick auf Absätze 1 und 2 ist sicherzustellen, dass die zur Kontrolle vorliegenden Daten keinen Rückschluss auf die Identität der Wahlberechtigten zulassen.

(4) Das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Niederschriften des Wahlausschusses, das Wahlergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle der in Satz 2 genannten Daten sind bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe revisionssicher aufzubewahren. Die System- und Anwendungsprotokolle, die Protokolldateien des Online-Wahlsystems, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, und der Inhalt der elektronischen Wahlurne werden nach Ablauf von zwei Monaten der für eine Wahlanfechtung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlanfechtung jedoch frühestens zwei Monate, nachdem die Entscheidung über die Wahlanfechtung rechtskräftig ist, vernichtet, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; die Vernichtung der Daten ist zu protokollieren.“

Artikel 2:

Die Änderungen in der Ordnung zur Durchführung der Wahlen der PH LB tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. Mai 2021

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor